

BEKANNTMACHUNG

**Vollzug des Baugesetzbuches;
Ortsgemeinde Altrip, Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Quartier Goethestraße“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ortsgemeinderat Altrip hat in seiner Sitzung am 06.02.2020 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Quartier Goethestraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13a, 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und am 06.03.2020 ortsüblich bekannt gemacht sowie in seiner Sitzung am 14.05.2020 dem Bebauungsplanentwurf nebst Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung zugestimmt. Ebenso wurde die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Planungsanlass ist die Entwicklungsabsicht der Ortsgemeinde, das hier in Rede stehende Plangebiet einer neuen Nutzung zuzuführen. Überplant wird eine innerörtliche Fläche, die größtenteils versiegelt und mit einem nunmehr seit mehr als 10 Jahren brachliegenden Einzelhandelsgebäude bebaut ist. Aufgrund der zentralen Lage des Plangebiets und dem Bedarf an Wohnraum nebst Räumen für medizinischer Versorgung wird von der Ortsgemeinde Altrip künftig eine Wohnnutzung nebst möglicher Nutzung für die medizinische Versorgung sowie Büroräume für freie Berufe angestrebt.

Die Größe des Plangebiets beträgt rund 2.700 m². Das Plangebiet wird begrenzt durch:

- im Norden: durch die südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 1051/2, 1048/4 und 1044/3
- im Süden: durch die nördliche Straßenbegrenzung der Speyerer Straße
- im Osten: durch die westliche Straßenbegrenzung der Goethestraße
- im Westen: durch Teile der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 1052/4, durch die südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 1054/6, durch die östliche und eine südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 1057/3, durch Teile der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 1055/5 sowie durch die östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 1058/3.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit in Form der öffentlichen Auslegung des im Betreff genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes findet wegen der aktuellen Situation zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie verlängert auf zwei Monate statt, von

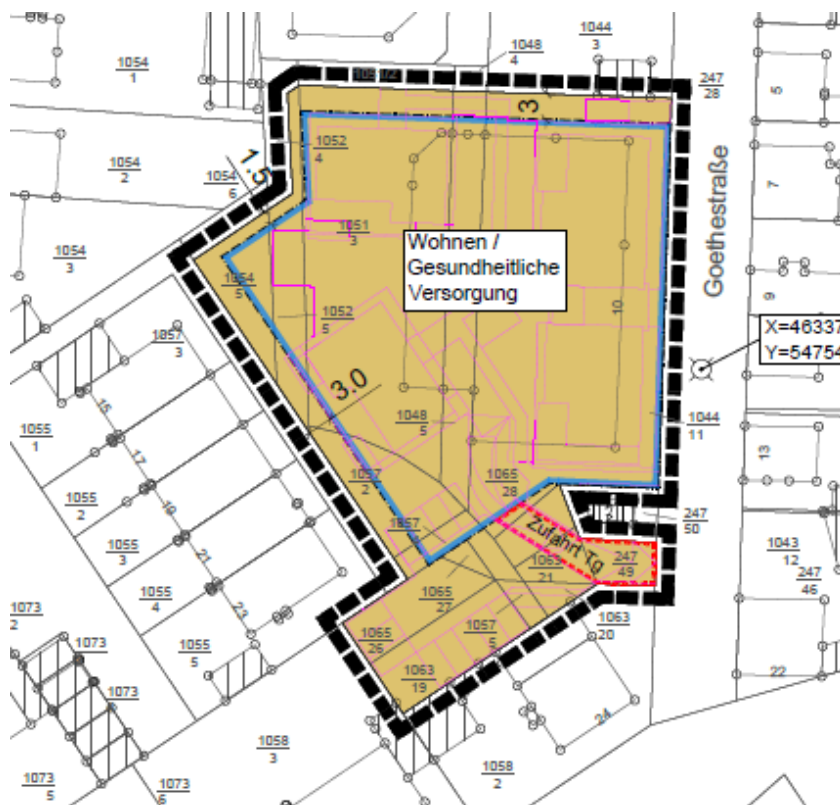
**Dienstag, 02.06.2020,
bis einschließlich
Montag, den 03.08.2020,**

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rheinauen; Ludwigstraße 99, 67165 Waldsee, der üblichen Dienststunden (Montag – Freitag 8:00 – 12:00 und Montag – Donnerstag 14:00 – 16:00 Uhr). Die Einsicht ist ohne Voranmeldung an der Zentrale gestattet.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage www.vg-rheinauen.de. Ebenso kann der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nebst Vorhaben- und Erschließungsplan zusammen mit den textlichen Festsetzungen, der Begründung und der eingeholten Gutachten / Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vom 02.06.2020 bis 03.08.2020 auf der vorgenannten Homepage eingesehen werden.

Entwurf und Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Quartier Goethestraße“ der Ortsgemeinde Altrip



Altrip, 29.05.2020
gez. Mansky,
Ortsbürgermeister